



**Richtlinie
der Unterfränkischen Kulturstiftung
des Bezirk Unterfranken
zur Förderung
der
Denkmalpflege
(Förderrichtlinie Denkmalpflege)**

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Denkmalpflege (Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG).

Gefördert wird die sogenannte kleine Denkmalpflege bis zu einer in der Richtlinie näher bestimmten Betragsgrenze.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, Denkmäler in Unterfranken instand zu setzen, zu erhalten, zu sichern und freizulegen.

Gefördert werden:

- a) Denkmäler, die aus fachlicher Sicht der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken
 - für sich
 - oder in der Reihe vergleichbarer Objekte
 - oder als Teil eines Schwerpunktprogramms für Denkmalgruppen (siehe Anlage 1 zu dieser Richtlinie), die den Bezirk Unterfranken besonders kennzeichnen oder die besonders gefährdet sind,

in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebau-licher oder volkskundlicher Hinsicht von Bedeutung für den Bezirk Unterfranken sind.

- b) Vor- Material- und Befunduntersuchungen von Denkmälern im oben genannten Sinne.
- c) Archäologische Grabungen im oben genannten Sinne.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- der denkmalpflegerische Mehraufwand förderfähiger Maßnahmen nach Ziffer 2 a), 2 b) und 2 c) dieser Richtlinie jeweils 40.000 € (einschl. Eigenleistungen) nicht übersteigt. Bei einer Überschreitung dieses Höchstbetrages von 40.000 € entfällt eine Förderung in ganzer Höhe. Dies gilt auch dann, wenn die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen in Bezug auf Bauabschnitte oder Teile der Gesamtmaßnahme den genannten Höchstbetrag einhalten. Eine Gesamtmaßnahme umfasst – bezogen auf das/die jeweils betroffene/n Flurgrundstücke, auf dem/denen die Maßnahme ausgeführt werden soll – alle für den denkmalpflegerischen Mehraufwand relevanten Arbeiten, die mit der beantragten Maßnahme in Zusammenhang stehen.

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch unaufschiebbare Sicherungsarbeiten sowie Angebotseinholung oder Räumungsarbeiten, die zur Feststellung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erforderlich sind.
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 150 € erreicht.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht jedoch staatliche Einrichtungen und Kreditinstitute (Banken, Sparkassen).

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind – jeweils im Rahmen einer Anteilsfinanzierung - die festgesetzten denkmalpflegerischen Mehraufwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2 a), 2 b) und 2 c) dieser Richtlinie.

Die Fördersätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

Die Fördermittel dienen zur Verstärkung der Eigenmittel. Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) Projekte der sogenannten „großen“ Denkmalpflege, d. h. Maßnahmen mit denkmalpflegerischen Mehraufwendungen (einschließlich der Eigenleistungen) über 40.000 €,
- b) Neuanfertigungen und Kopien von denkmalprägenden Teilen, wie z. B. Figuren, Bildstockoberteilen,
- c) Liturgische Ausstattungsgegenstände (z. B. Kelche, Altarkreuze, Paramente),
- d) Grunderwerbskosten,
- e) Glocken, Orgeln,
- f) Außenanlagen, Begrünungen,
- g) Verpflegungskosten,
- h) üblicher Bau- und bzw. oder Erhaltungsaufwand sowie Kosten für Elektroarbeiten, Heizung und Sanitäraufwand,
- i) wissenschaftliche Aufarbeitung von Exponaten und Funden bzw. deren museale Präsentation,
- j) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerungen),
- k) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

- a) Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme über das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt (Untere Denkmalschutzbehörde) bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 3 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Alternativ kann auch das Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwendet werden.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.

Der denkmalpflegerische Mehraufwand wird i. d. R. von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgesetzt. Die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken behält sich vor, in besonderen Fällen den denkmalpflegerischen Mehraufwand selbst oder abweichend festzusetzen.

- b) Folgeanträge sind zuwendungsfähig bis der Höchstbetrag des förderfähigen denkmalpflegerischen Mehraufwands von 40.000 € erreicht wird. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, ist ein Folgeantrag frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises der letzten abgeschlossenen Maßnahme förderfähig.

6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist anhand eines Verwendungsnachweises bis spätestens zum 01.10. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 4 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg zu beantragen.

Die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken übernimmt die von der Unteren Denkmalschutzbehörde bereits geprüften Verwendungsnachweise ohne eigene inhaltliche Prüfung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Würzburg, 20.06.2013

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident